



II-3821 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7125/1-Pr 1/91

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

1566 IAB

1991 -11- 15

zu 1590 1J

zur Zahl 1590/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Baumpflanzungen an Grundstücksgrenzen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Halten Sie die bestehenden Regelungen für ausreichend, um Grundstückseigentümer dagegen zu schützen, durch Anpflanzungen auf Nachbargrundstücken eine unzumutbare Beschattung ihrer Liegenschaft hinnehmen zu müssen? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, welche Änderungen der bestehenden Rechtslage erschienen Ihnen sinnvoll?"
2. Halten Sie es für wünschenswert, den Eigentümer eines Baumes dazu zu verpflichten, die Kosten für das Abschneiden der die Grundstücksgrenze überragenden Äste zu bezahlen? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das angesprochene Problem der Beschattung durch an der Grundstücksgrenze angepflanzte hohe Bäume fällt unter den

- 2 -

von der Lehre entwickelten Begriff der "negativen Immissionen". Diese müssen nach der Rechtsprechung und der überwiegenden Lehre geduldet werden (soweit nicht Schikane geübt wird, §§ 1295 Abs. 2 und 1305 ABGB). § 364 Abs. 2 ABGB ist hier nicht anzuwenden. Das Eigentum reicht nicht über die Grenze hinüber und gibt kein Recht auf eine bestimmt geartete ("ungestörte", ortsübliche) Umgebung (Spielbüchler in Rummel I² 403).

Die Anzahl der nachbarrechtlichen Streitfälle, verglichen mit der Anzahl von Grundstücksgrenzen, bei denen die Beschattung eines Grundstücks durch Pflanzen auf dem Nachbargrundstück eine Rolle spielt, ist verhältnismäßig gering. Die Zweifelsfrage der negativen Immissionen dürfte somit keine große praktische Rolle spielen; sie gehört zu den auch bei den modernsten, ausgefeiltesten Rechtsordnungen unvermeidbaren Streitfragen und erfordert nicht ein - punktuell - Eingreifen des Gesetzgebers.

Gerade beim Nachbarrecht ist es nämlich augenfällig, daß eine stärkere Berücksichtigung der Interessen des einen Nachbarn unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der Interessen des anderen führt. Jede Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen würde die Interessen des Grundeigentümers, dem die Pflanzen gehören, zugunsten der der Nachbarn wesentlich beschneiden. Die geltende Rechtslage sichert jedem Grundeigentümer ziemlich weitgehend die freie Benutzung seines Grundes und des darüberliegenden Luftraums. Es ist sicher richtig, daß manche Nachbarn mit der geltenden Regelung unzufrieden sind; eine andere Regelung als die bestehende würde aber zweifellos noch weit mehr Unzufriedene schaffen.

- 3 -

Eine andere Regelung wäre auch insofern problematisch, als die Festlegung der Kriterien, nach denen eine Beurteilung zu erfolgen hätte, schwierig wäre. Die Lösung der Fragen, inwieweit einem Nachbarn das Recht auf Licht zusteht und wann dieses beeinträchtigt wäre, erscheint zu komplex und führt immer auf einer Seite zu weitgehenden Einschränkungen.

Auch würde eine Regelung, die bestimmt, wann nun ein Grundeigentümer die Höhe eines Baumes an der Grundstücksgrenze zu verringern hat, zu einer großen Anzahl von Streitigkeiten führen, zumal der Gesetzgeber nur eine weitgefaßte Regelung vorsehen könnte.

Ebenso wäre es in einer Zeit, in der das Umweltbewußtsein groß geschrieben wird, rechtspolitisch nicht zu empfehlen, eine Regelung einzuführen, die einen Grundstückseigentümer hindern würde, Bäume - auch an der Nachbargrenze - zu pflanzen. Ebenso wenig erscheint es rechtspolitisch empfehlenswert, eine Regelung zu treffen, die die Bepflanzung eines Grundstückes in einer gewissen Entfernung von der Grundstücksgrenze vorschreibt, da damit der dem Grundeigentümer zur Verfügung stehende Platz der Nutzung seines Grundstückes verringert würde. Zur Zeit besteht ja eher die Tendenz, durch entsprechende Regelungen die intensive Ausnützung des vorhandenen Baugrundes vorzuschreiben, sodaß auch die Bebauung von kleinen Grundstücken möglich ist.

Aufgrund dieser Überlegungen halte ich die bestehenden Regelungen für ausreichend und glaube, daß damit ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Interessen der jeweiligen Grundstückseigentümer gefunden worden ist.

- 4 -

Zu 2:

§ 422 ABGB bestimmt, "daß jeder Grundeigentümer die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen kann". Nach herrschender Auffassung ist jedoch der Baumeigentümer nicht verpflichtet, die Beseitigung selbst durchzuführen oder deren Kosten zu tragen (OGH 17.1.1901 GIUNF 1262).

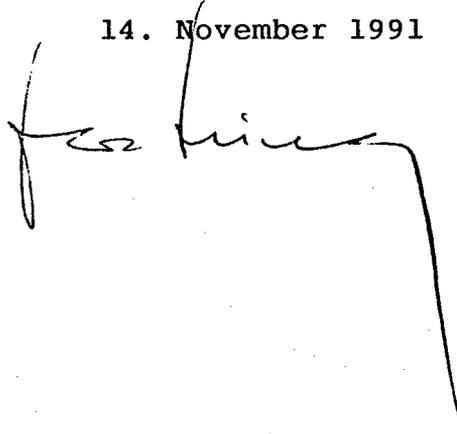
Wie sonst in der Rechtsordnung und im Privatrecht im besonderen hat der Gesetzgeber auch hier eine bestimmte Abgrenzung zwischen den kollidierenden Interessen der beiden Nachbarn getroffen, die sich im großen und ganzen bewährt hat. In der Regel dürften sich die Vor- und Nachteile, die sich für den einzelnen Grundeigentümer aus der Regelung ergeben, zumindest im geschlossenen Siedlungsgebiet weitgehend ausgleichen, da eher selten bei einem Garten nur Äste hereinhängen und nicht auch gleichzeitig von diesem Grundstück aus Äste zum anderen Garten hinüberhängen.

Für die geltende Regelung spricht immerhin auch, daß die Beseitigung des Überhanges oft nur, zumindest aber wesentlich leichter vom Nachbargrundstück aus zu bewerkstelligen ist (etwa bei einer geschlossenen, direkt am Zaun stehenden Hecke). Bei einer anderen Regelung müßte entweder dem Baumeigentümer das Recht eingeräumt werden, den Nachbargrund zur Entfernung des Überhanges zu betreten, was Ursache zahlreicher Streitigkeiten wäre, oder es müßte der Baumeigentümer verhalten werden, die Kosten der Entfernung des Überhanges zu vergüten, was jedoch wieder gerade für die Eigentümer kleiner Gärten einen möglicherweise unbilligen finanziellen Aufwand mit sich brächte.

- 5 -

Mit der geltenden Regelung scheinen die gegenseitigen Interessen der jeweiligen Grundstückseigentümer entsprechend berücksichtigt.

14. November 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Fischer', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.